

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 2007	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 07	<b>Hessisches Glücksspielgesetz</b> ..... <i>GVBl. II 316-32, hebt auf GVBl. II 316-28, 316-30, Anhang Staatsverträge</i>	835
12. 12. 07	<b>Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 12-11</i>	850
12. 12. 07	<b>Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 304-18, 360-17, 60-6, 881-47</i>	851
12. 12. 07	<b>Gesetz zur Änderung des Fraspa-Gesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 54-51</i>	855
14. 12. 07	<b>Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder ..</b> <i>GVBl. II 351-80, ändert GVBl. II 311-10</i>	856
12. 12. 07	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) ..... <i>GVBl. II 300-41; hebt auf GVBl. II 302-8, 24-20, 310-95, 320-74, 323-55, 40-11, 40-19, 40-20, 41-27, 320-175, 320-69, 511-31, 512-50, 55-29, 61-20, 61-54, 54-45, 512-44, 53-46; ändert GVBl. II 53-47; hebt auf GVBl. II 356-129; ändert GVBl. II 355-51, 86-33; hebt auf GVBl. II 91-29, 91-41, 34-57</i>	859
10. 12. 07	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (VwKostO-KM)..... <i>GVBl. II 305-61</i>	869
11. 12. 07	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches und zur Aufhebung weiterer Verordnungen ..... <i>Ändert GVBl. II 361-116; hebt auf GVBl. II 52-5, 52-8</i>	875
7. 12. 07	Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten ..... <i>Ändert GVBl. II 320-167; hebt auf GVBl. II 323-76</i>	876

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 2007	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 07	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert GVBl. II 40-23</i>	878
29. 11. 07	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen..... <i>Hebt auf GVBl. II 322-27</i>	879
10. 12. 07	Hessische Studienfondsverordnung ..... <i>GVBl. II 70-249</i>	880
6. 12. 07	Hessische Verordnung zur Altenpflege (Altenpflegeverordnung) ..... <i>GVBl. II 353-57</i>	882
2. 12. 07	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen ..... <i>Ändert GVBl. II 17-17</i>	890
2. 12. 07	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens ..... <i>Ändert GVBl. II 17-25</i>	890
–	Berichtigung .....	891

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Glücksspielgesetz\*)

Vom 12. Dezember 2007

#### ERSTER TEIL

Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland

##### § 1

##### Zustimmung

(1) Dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) vom 30. Januar bis 31. Juli 2007 wird zugestimmt.

**Anlage** (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

##### § 2

##### Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies spätestens bis zum 1. Februar 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben. In diesem Fall gelten die §§ 1 bis 27 des Staatsvertrags ab dem 1. Januar 2008 in Hessen als hessisches Landesrecht entsprechend.

(3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 zum 31. Dezember 2011 außer Kraft, gelten seine §§ 1 bis 27 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 als hessisches Landesrecht entsprechend fort.

(4) Gelten die Bestimmungen des Staatsvertrags nach Abs. 3 oder gilt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 2 in Hessen über den 31. Dezember 2011 fort, ist dies bis zum 1. Februar 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

#### ZWEITER TEIL

Glücksspielsuchtprävention,  
Glücksspielsuchtforschung,  
Spielersperrn

##### § 3

##### Glücksspielsuchtprävention

Das Land Hessen stellt nach Maßgabe des Haushaltsplans einen angemessenen Anteil der Spieleinsätze in Hessen für ein Netz von Beratungsstellen im Hinblick auf Glücksspielsucht, für die fachliche Beratung und Unterstützung des Landes bei der Glücksspielaufsicht, zur Beratung des Landes über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, insbesondere über die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebo-

te, sowie für die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter und der Gestaltung der Vertriebswege zur Verfügung.

##### § 4

##### Glücksspielsuchtforschung

(1) Das Land Hessen stellt die Finanzierung geeigneter Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht sicher.

(2) Die in § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrags genannten Veranstalter und die Spielbanken sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörden auch verpflichtet, ihre Kundendaten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

##### § 5

##### Spielersperrn

(1) Die in § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrags genannten Veranstalter und die Spielbanken sind verpflichtet, ein gemeinsames Sperrsystem zu unterhalten und zu diesem Zweck die Daten der von ihnen gesperrten Spielerinnen und Spieler unverzüglich in der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags zu speichern.

(2) Die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(3) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

#### DRITTER TEIL

Staatliche Sportwetten und Lotterien  
in Hessen

##### § 6

##### Veranstalter

(1) Das Land Hessen ist allein befugt, innerhalb seines Staatsgebiets Sportwetten zu veranstalten. Sportwetten sind Wettbewerbe mit Voraussagen zum Ausgang sportlicher Ereignisse. Satz 1 gilt nicht für Wetten aus Anlass von öffentlichen Pferderennen und anderen öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde, soweit sie von einem hierfür zugelassenen Renn- oder Pferdezuchtverein durchgeführt oder durch Buchmacher abgeschlossen oder vermittelt werden.

(2) Das Land Hessen kann Sportwetten, Zahlenlotterien und Sofortlotterien veranstalten.

(3) Das Land Hessen kann zu allen von ihm veranstalteten Sportwetten und Lotterien Zusatzlotterien und -ausspielungen

\*) GVBl. II 316-32

veranstalten. Gleiches gilt auch für die in Annahmestellen vertriebenen Lotterien anderer Veranstalter.

(4) Die dem Land nach Abs. 2 und 3 grundsätzlich zustehenden Rechte können nur im Rahmen von Erlaubnissen nach § 9 ausgeübt werden.

(5) Zu allen vorgenannten Lotterien und Sportwetten sind Sonderauslosungen aus nicht ausgezahlten Gewinnen zulässig, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

(6) Mit der Durchführung der vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien ist die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen beauftragt.

(7) Die vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien dürfen nur in den nach § 10 zugelassenen Annahmestellen gewerbsmäßig vermittelt werden.

## § 7

### Gewinnausschüttung

(1) Die Hälfte der eingezahlten Spieleinsätze für Sportwetten und Zahlenlotterien ist als Gewinn an die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer auszuschütten, die die auszulosenden Zahlen oder den Ausgang des sportlichen Ereignisses den Teilnahmebedingungen des Veranstalters entsprechend richtig angegeben haben. Dies gilt nicht für Sportwetten und Zahlenlotterien mit festen Gewinnquoten und für Zahlenlotterien, die nach § 9 Abs. 5 des Glücksspielstaatsvertrags zugelassen werden.

(2) Bei Zusatzlotterien nach § 6 Abs. 3 sind mindestens 25 vom Hundert der Spieleinsätze als Gewinn auszuschütten.

## § 8

### Verteilung der Spieleinsätze

(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten erhalten

1. der Landessportbund Hessen e.V. 3,75 vom Hundert, höchstens 19 117 000 Euro,
2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege eins vom Hundert, höchstens 5 099 000 Euro,
3. der Hessische Jugendring 0,4 vom Hundert, höchstens 2 060 000 Euro,
4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) 1,5 vom Hundert, höchstens 6 321 000 Euro,
5. der Ring politischer Jugend 0,15 vom Hundert, höchstens 559 000 Euro.

(2) Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.

(3) Die Überschüsse aus den vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien sind an das Land Hessen abzuführen, das sie zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwenden soll.

(4) Überschuss ist der Betrag, der nach Abzug der Veranstaltungskosten, der an die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistungen nach Abs. 1 sowie der Aufwendungen zur Glücksspielsuchtprävention und Glücksspielsuchtforschung von den Spieleinsätzen, den Bearbeitungsgebühren und den sonstigen Kostenbeiträgen verbleibt.

## § 9

### Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten und Lotterien darf nur erteilt werden, wenn

1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen des § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrags, des Internetverbots des § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrags, der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrags und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrags sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags erfüllt sind,
4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege zuvor der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags) nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrags beteiligt wurde,
5. die Teilnahme des Veranstalters am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags sichergestellt ist,
6. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 des Glücksspielstaatsvertrags sichergestellt ist und
7. bei Annahmestellen, gewerblichen Spielvermittlern und Lottereeinnehmern zudem die weiteren Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt, ist im Rahmen der Ermessensausübung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags Rechnung zu tragen.

(2) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrags festzulegen

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich beauftragter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltungen oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan,
6. bei Vermittlungen der Veranstalter und
7. die sich aus der Zielvorgabe des § 10 Abs. 1 ergebende Höchstzahl an Annahmestellen.

In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler getroffen werden, die über die Regelungen in den §§ 20 bis 22 des Glücksspielstaatsvertrags hinausgehen.

(3) An den vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien dürfen nur Personen teilnehmen, die in Hessen wohnen oder sich bei Vertragsabschluss in Hessen aufhalten oder denen nach dem Recht ihres Aufenthaltsorts die Teilnahme am auswärtigen Glücksspiel erlaubt ist.

(4) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium erteilt die erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten und Lotterien, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Es ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote (§ 9 Abs. 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags) oder zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege (§ 9 Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags) in Hessen.

(5) Der Inhalt der Erlaubnisse für das Veranstalten von Sportwetten und Lotterien und die Teilnahmebedingungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

## § 10

### Annahmestellen

(1) Die Zahl der Annahmestellen in Hessen ist angemessen zu begrenzen.

(2) Eine Annahmestelle betreibt, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der Hessischen Lotterieverwaltung Sportwetten und Lotterien vermittelt.

(3) Annahmestellen dürfen nur in einem räumlich bestimmten Ort in Hessen an sich in Hessen aufhaltende Personen Spielverträge vermitteln.

(4) In einer Annahmestelle dürfen auch nach § 17 des Glücksspielstaatsvertrags erlaubte Ausspielungen und Lotterien vertrieben werden, sofern die Erlaubnis dies zulässt.

(5) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von der Hessischen Lotterieverwaltung beantragt und dieser erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn

1. die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel nicht entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen,
2. die Annahmestelle nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2547), eingerichtet wird,
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betreiberin oder der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
4. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Betreiberin oder der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird,
5. die Betreiberin oder der Betreiber sich verpflichtet, sich selbst und das Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien schulen zu lassen,
6. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Betrieb der Annahmestelle aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte, und
7. dadurch nicht die nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 festgesetzte Höchstzahl überschritten wird.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung der Versagungsgrund des Abs. 6 Nr. 3 vorlag.

(8) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. wiederholt gegen Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Betreiberin oder der Betreiber nicht genügend Vorsorge im Hinblick auf den erforderlichen Spieler- und Jugendschutz ergreift,
3. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen vorgelegt werden,
4. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an die Lotterie-

Treuhandgesellschaft mbH Hessen weitergeleitet werden,

5. die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,
6. nachträglich Tatsachen eintreten, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden,
7. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden oder
8. Nachweise über geforderte Schulungen der Betreiberin oder des Betreibers und des Personals trotz Aufforderung nicht in angemessener Zeit vorgelegt werden.

#### § 11

Klassenlotterien, Lottereeinnehmer

(1) Über Anträge der Klassenlotterien auf Veranstaltung der Lotterien in Hessen und auf Erlaubnis zur Vermittlung dieser Lotterien durch Lottereeinnehmer in Hessen entscheidet das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium. Dieses kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Entscheidung auch mit Wirkung für Hessen zu treffen.

(2) Lottereeinnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der Nordwestdeutschen Klassenlotterie oder der Süddeutschen Klassenlotterie deren Produkte vertreibt.

(3) In Hessen betätigt sich als Lottereeinnehmer, wer Spielverträge im Auftrag und für Rechnung der Klassenlotterien an Personen vermittelt, die sich in Hessen aufhalten.

(4) In Hessen sind nur Verkaufsstellen von Lottereeinnehmern der Süddeutschen Klassenlotterie zulässig.

(5) Die Erlaubnis zur Betätigung als Lottereeinnehmer oder zum Betrieb einer Verkaufsstelle eines Lottereeinnehmers kann nur von der veranstaltenden Klassenlotterie beantragt und dieser erteilt werden. Diese hat ein Führungszeugnis über den Lottereeinnehmer einzuholen und dessen finanzielle Verhältnisse zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnis gilt § 10 Abs. 6 Nr. 1 bis 6 entsprechend.

(7) Für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 Abs. 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis zu widerrufen ist, wenn

1. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an die veranstaltende Klassenlotterie weitergeleitet werden und Gewinne nicht unverzüglich an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgezahlt werden,
2. geforderte Sicherheiten oder Beiträge für die Treugeldversicherungen nicht geleistet werden.

#### VIERTER TEIL

Nicht gewerbliche Lotterien und Ausspielungen

#### § 12

Genehmigungsbehörden

(1) Zuständige Behörde für die Genehmigung nicht gewerblicher öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrags ist

1. die örtliche Ordnungsbehörde für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6 000 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen),
2. die Kreisordnungsbehörde für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130 000 Euro, bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt,
3. das Regierungspräsidium Darmstadt für Lotterien in Form des Gewinnsparens,
4. das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von mehr als 130 000 Euro oder bei länderübergreifenden Lotterien.

(2) Diese Behörden nehmen für die von ihnen erlaubten Ausspielungen und Lotterien auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrags wahr.

#### § 13

Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

(1) Abweichend von § 15 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags müssen bei Kleinen Lotterien (§ 18 des Glücksspielstaatsvertrags) der Reinertrag und die Gewinnsumme nur jeweils 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

(2) Eine neue auf längere Dauer geplante Lotterie darf auch nicht genehmigt werden, wenn für ihre Veranstaltung wegen des vorhandenen Angebots zugelassener Glücksspiele kein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht. Der Zweck der Veranstaltung und die vorgesehene Verwendung des Zweckertrags bleiben insoweit außer Betracht.

#### FÜNFTER TEIL

Gewerbliche Spielvermittlung

#### § 14

Spielvermittler

(1) In Hessen betätigt sich als gewerblicher Spielvermittler, wer Spielverträge an Personen vermittelt, die sich in Hessen aufhalten.

(2) In Hessen ist gewerbliche Spielvermittlung nur für Lotterien und Aus-

spielungen zulässig, die in Hessen erlaubt sind.

(3) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig.

### § 15

#### Erlaubnis

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler in Hessen gilt § 10 Abs. 6 Nr. 3, 4 und 6 entsprechend. Darüber hinaus darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus Bedenken nicht ergeben.

(2) Für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 Abs. 7 und Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis zu widerrufen ist, wenn

1. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten dem Veranstalter und dem Treuhänder nicht vorgelegt werden,
2. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet werden.

Sie ist darüber hinaus zu widerrufen, wenn der Vermittler gegenüber dem Spielinteressenten nicht deutlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat.

(3) Gewerbliche Spielvermittler haben für jedes Geschäftsjahr der Glücksspielaufsicht einen Bericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über ihren gesamten Geschäftsbetrieb vorzulegen.

## SECHSTER TEIL

### Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten

#### § 16

#### Zuständigkeiten

(1) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Behörden sind auch für die Überwachung der von ihnen erlaubten Veranstaltungen und das Einschreiten gegen Verstöße gegen die Erlaubnis zuständig.

(2) Die Kreisordnungsbehörden sind auch für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür zuständig.

(3) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür zuständig, soweit der Veranstalter in Hessen weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat.

(4) Neben den vorstehend genannten Behörden ist auch das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium befugt, uner-

laubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür zu untersagen.

(5) Die Zuständigkeit der örtlichen Gefahrenabwehrbehörde für ein Einschreiten gegen unerlaubtes Glücksspiel und der Werbung hierfür nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634), bleibt neben den vorgenannten Zuständigkeiten bestehen.

(6) Die für ein Einschreiten gegen unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür zuständigen Behörden haben auch die Befugnisse der Glücksspielaufsicht nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrags.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. unter Missachtung entsprechender Hinweise der Glücksspielaufsicht entgegen § 5 Abs. 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrags Werbung betreibt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrags im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
5. entgegen § 6 des Glücksspielstaatsvertrags seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
6. entgegen § 7 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrags die geforderten Hinweise auf Losen, Spielscheinen und Spielquittungen nicht anbringt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrags die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht zeitgerecht vorlegt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Glücksspielstaatsvertrags Anforderungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht erfüllt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrags als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht unverzüglich nachkommt,

11. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Glücksspielstaatsvertrags als Diensteanbieter Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht unverzüglich nachkommt,
  12. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 des Glücksspielstaatsvertrags verstößt,
  13. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrags die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt,
  14. zum Antrag auf Betreiben einer Annahmestelle, auf Betätigung als Lottereeinnehmer oder als Verkaufsstelle eines Lottereeinnehmers oder zum Antrag auf Betätigung als gewerblicher Spielvermittler wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
  15. als gewerblicher Spielvermittler gegen Bestimmungen und Nebenbestimmungen der ihm erteilten Erlaubnis verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und
  2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist anzuwenden.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### SIEBENTER Teil

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 18

##### Verhältnis zum Hessischen Spielbankgesetz

Die Vorschriften des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753) bleiben unberührt, soweit sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

##### § 19

##### Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698),
2. die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 423)<sup>2)</sup>,
3. das Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 22. Juni 2004 (GVBl. I S. 214)<sup>3)</sup>.

##### § 20

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
des Innern  
und für Sport  
Bouffier

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 316-28

<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 316-30

<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II Anhang Staatsverträge



## Anlage

## Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)\*)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

#### § 2

##### Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem

Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

#### § 4

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwider-

läuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

### § 5

#### Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.

(4) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

### § 6

#### Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

### § 7

#### Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und

Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

### § 8

#### Spieldersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.

(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

## Zweiter Abschnitt

### Aufgaben des Staates

### § 9

#### Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder aufgrund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,

Anhang

2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und
5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.

#### § 10

##### Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche

Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

#### § 11

##### Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

#### Dritter Abschnitt

##### Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

#### § 12

##### Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

### § 13

#### Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
  - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
  - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
  - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck gesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnahe Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

### § 14

#### Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veran-

stalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

### § 15

#### Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie,

insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

#### § 16

##### Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

#### § 17

##### Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

#### § 18

##### Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

### **Vierter Abschnitt Gewerbliche Spielvermittlung**

#### § 19

##### Gewerbliche Spielvermittlung

Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten

für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

### **Fünfter Abschnitt Besondere Vorschriften**

#### § 20

##### Spielbanken

Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

#### § 21

##### Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien

mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.

(3) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

## § 22

### Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

## Sechster Abschnitt

### Datenschutz

## § 23

#### Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

## Siebter Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 24

#### Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermitteln von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

## § 25

#### Weitere Regelungen

(1) Die bis zum 1. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten – soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist – bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages – abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 – Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einsteher der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von

§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten.
2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1 000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.
4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.
5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

#### § 26

##### Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer

staatlichen Klassenlotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.

#### § 27

##### Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

#### § 28

##### Befristung, Fortgelten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 27) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

#### § 29

##### Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2007 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 31. Juli 2007	G. Oettinger
Für den Freistaat Bayern: München, den 7. Mai 2007	Edmund Stoiber
Für das Land Berlin: Berlin, den 19. März 2007	Klaus Wowereit
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 23. Februar 2007	M. Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 9. Mai 2007	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 4. Mai 2007	Ole v. Beust
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 26. April 2007	R. Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 31. Januar 2007	H. Ringstorff
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 25. April 2007	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 22. Mai 2007	Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 8. Mai 2007	Kurt Beck
Für das Saarland: Saarbrücken, den 30. Januar 2007	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 9. Mai 2007	Georg Milbradt
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 8. Mai 2007	Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 20. Juli 2007	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 20. April 2007	Dieter Althaus



**Anhang****„Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“**

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
  - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
  - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
  - c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen
- Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
- d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
- e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
- f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zehntes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes\*)**

**Vom 12. Dezember 2007**

Artikel 1

Änderung des

Hessischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl I S. 352), wird wie folgt geändert:

1. § 4a Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ausgeübte Berufe und bestimmte Tätigkeiten, die in das Handbuch des Landtags aufzunehmen und auf den Internetseiten des Landtags zu veröffentlichen sind;“

2. § 4a Abs. 2 Ziff. 3 wird gestrichen. Die Ziff. 4 und 5 werden Ziff. 3 und 4.

3. Nach § 4a wird als neuer § 4b eingefügt:

„§ 4b

Ausübung des Mandats und  
Offenlegungspflichten

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Die Mitglieder des Landtags haben der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen:

1. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, insbesondere Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese nicht in Ausübung eines im Handbuch angegebenen Berufes erfolgen. Entgeltliche Tätigkeiten der Mitglieder des Landtags für oder gegen das Land Hessen, die nicht zur Ausübung des Mandats gehören, sind auch anzuzeigen, wenn sie in Ausübung des im Handbuch angegebenen Berufes erfolgen. Bei der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 ist die Höhe der jeweiligen Entgelte mit anzugeben.
2. Zuwendungen, die sie persönlich als Kandidaten für die Landtagswahl oder im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit als Mit-

glieder des Landtags erhalten haben. Zuwendungen von geringem Wert bleiben außer Betracht. Soweit Zuwendungen durch eine Person im Jahr 10 000 € übersteigen, sind deren Gesamthöhe sowie Name und Anschrift der Person anzuzeigen; diese Angaben werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Zuwendungen, die bestimmungsgemäß als Spenden an eine Partei weitergeleitet werden, fallen nicht unter diese Regelung, sondern unter die Vorschriften des Parteiengesetzes.

(3) Die Angaben nach Abs. 2 sind in dem Handbuch des Landtags und auf den Internetseiten des Landtags zu veröffentlichen. Dabei sind die jeweiligen Entgelte in voller Höhe anzugeben.

(4) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder eine andere oder ein anderer, für den das Mitglied des Landtags gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, weil es selbst oder die oder der andere durch die Mitwirkung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte, so hat das Mitglied des Landtags ein derartiges Interesse zuvor im Ausschuss offen zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(5) Wird eine Anzeigepflichtung nach Abs. 2 oder eine Offenlegungsverpflichtung nach Abs. 4 Satz 1 nicht erfüllt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 5. April 2008 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

\*) Ändert GVBl. II 12-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Beschleunigung von Planungsverfahren und  
zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

**Vom 12. Dezember 2007**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie benachrichtigt darüber hinaus innerhalb der Frist des Satz 1 die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beteiligenden Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach Abs. 5 Satz 1. Ist von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen worden, so erhält die zuständige Landesplanungsbehörde Gelegenheit zur Vorlage eines landesplanerischen Gutachtens zu der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „dies gilt auch für die Vereinigungen nach Abs. 2 Satz 2.“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen“ gestrichen.

d) Abs. 6 Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dies gilt insbesondere, wenn die Erörterung zu einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder zur Suche nach Einigungsmöglichkeiten dienlich sein kann. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten

Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen ist der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Soll die Erörterung auf bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden, ist dies in der Benachrichtigung an die Teilnehmer oder in der öffentlichen Bekanntmachung mitzuteilen.“

e) Dem Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt für Vereinigungen nach Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Benachrichtigung von der Planänderung und der Gelegenheit zur Stellungnahme nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 2 und 3, wenn sich eine Vereinigung zu dem ursprünglich ausgelegten Plan nicht oder nicht rechtzeitig geäußert hat.“

2. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten“ durch die Worte „Soweit nicht die Gesamtregelung des Vorhabens berührt wird, kann die abschließende Entscheidung über einzelne Fragen im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden“ ersetzt.

3. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmungen“ ein Komma und die Worte „Entscheidungen über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung“ eingefügt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Landesplanungsgesetzes**

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2005 (GVBl. I S. 694), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Umweltbericht nach Abs. 7 sowie die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 304-18

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 360-17

- b) Als neue Abs. 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Bei der Aufstellung und Änderung der Raumordnungspläne ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. In dem dabei nach den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplans nach Abs. 9 beigefügt. Die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, sind bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen. Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn nach Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG anhand der Kriterien ihres Anhangs II festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu treffen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in den Entwurf der Begründung der Planänderung aufzunehmen. Bei den Regionalplänen kann die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn der Landesentwicklungsplan bereits eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG enthält. Die Umweltprüfung kann gemeinsam mit anderen, aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen durchgeführt werden.

(8) Den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit ist frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht zu geben. Wird die Durchführung eines Plans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben, so ist

dessen Beteiligung entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Den Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung hat hinsichtlich der Umweltprüfung Angaben darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die abgegebenen Stellungnahmen im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren. Ferner sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen. Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind zu überwachen.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. das Landschaftsprogramm nach § 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619),“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „Landesentwicklungsplans“ jeweils die Worte „und des Umweltberichts“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesentwicklungsplans“ die Worte „und der Umweltbericht“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Entwurf“ die Worte „und den Umweltbericht“ eingefügt und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Raumordnungsverband Rhein-Neckar“ durch die Worte „Verband Region Rhein-Neckar“ ersetzt.

- dd) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Entwurf und der Umweltbericht können den anzuhörenden Stellen auch als elektronisches Dokument übermittelt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Auf Verlangen sind diese zusätzlich als Schriftstücke zu übersenden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder in elektronischer Form abgegeben werden.“

- c) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind der Entwurf des Landesentwicklungsplans und der Umweltbericht für die Dauer von zwei Monaten bei der obersten Landesplanungsbehörde und den oberen Landesplanungsbehörden öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sollen der Entwurf und der Umweltbericht auf der Internetseite der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie die betreffende Internetadresse sind mindestens eine Woche vor der Auslegung im Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite der obersten Landesplanungsbehörde bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden können. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.“
- d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Ist wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs zuvor eine erneute Anhörung der von den Änderungen betroffenen Stellen und der Öffentlichkeit nach Abs. 3 und 3a erforderlich, so beträgt die Auslegungsfrist zwei Wochen und die Frist zur Stellungnahme weitere zwei Wochen.“
- e) In Abs. 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Für die Einholung und Abgabe der Stellungnahmen gilt Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.“
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Regionalplans“ die Worte „und des Umweltberichts“ eingefügt.
- b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Fachbehörden sollen der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge, insbesondere aus den Bereichen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Rohstoffsicherung, des Verkehrs, des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes sowie des Bodenschutzes, zur Verfügung stellen. Diese sind bei der Erarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Änderung“ die Worte „und des Umweltberichts“ eingefügt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Geschäftsstelle legt der Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans und des Umweltberichts zur Beschlussfassung über die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung vor. Sie leitet diese den in § 8 Abs. 3 Satz 2 genannten Stellen sowie den benachbarten Regionalplanungsträgern und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Regionalplans berührt werden, zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu. § 8 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“
- c) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf des Regionalplans und der Umweltbericht bei der oberen Landesplanungsbehörde und den Kreis- und Gemeindeverwaltungen für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. § 8 Abs. 3a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bekanntgabe im Staatsanzeiger die ortsübliche Bekanntmachung tritt. Weicht der Entwurf des Regionalplans für den Bereich einer Gemeinde erheblich von den bisherigen Planungen ab, soll diese eine öffentliche Veranstaltung zur Information der Bürgerschaft durchführen.“
6. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Planungsregionen“ werden die Worte „oder die Öffentlichkeit“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und dem Bezirksnaturschutzbeirat“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Einholung und Abgabe einer Äußerung gilt § 8 Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.“
- b) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:
- „(2a) Neben der Planfeststellung ist eine Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)“ durch die Angabe „18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben entscheiden, dass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet wird, wenn die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren festgestellt werden kann. In diesem Falle erhält die zuständige Landesplanungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage eines landesplanerischen Gutachtens.“

- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sind auch eine Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt und die Vorschläge zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzulegen.“

- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Raumordnungsverfahren ist ein verwaltungsinternes Abstimmungsverfahren. Die in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten Stellen, insbesondere die betroffenen Gebietskörperschaften und die Regionalversammlung, sind zu unterrichten und zu beteiligen. Die Öffentlichkeit wird in das Verfahren einbezogen. Hierzu wird die Planung oder Maßnahme öffentlich bekannt gemacht. Die erforderlichen Unterlagen werden während eines Zeitraums von einem Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt; gleichzeitig können diese Unterlagen auf der Internetseite der zuständigen Landesplanungsbehörde eingestellt werden. Den anzuhörenden Stellen und der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen. Die Öffentlichkeit wird über den Abschluss des Verfahrens durch öffentliche Bekanntmachung unterrichtet. Gleichzeitig kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite der zuständigen Landesplanungsbehörde erfolgen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der militärischen oder

zivilen Verteidigung entscheidet die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben, die im Verfahren gemacht werden, sowie darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Beschäftigte des öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „Bedienstete der Landesplanungsbehörden“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar“ durch die Worte „Verbandes Region Rhein-Neckar“ ersetzt.
10. In § 27 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

##### Änderung des Hessischen Straßengesetzes

Dem § 33 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch in Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen.“

#### Artikel 4<sup>4)</sup>

##### Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaftsprogramm“ die Worte „als Bestandteil des Landesentwicklungsplans“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Die strategische Umweltprüfung des Landschaftsprogramms erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Landesplanungsgesetzes.“
2. § 60 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 60-6  
<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 881-47

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Fraspa-Gesetzes\*)  
Vom 12. Dezember 2007**

Artikel 1

Änderung des Fraspa-Gesetzes

Das Fraspa-Gesetz vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 22 Ausgliederung des Direktbankgeschäftes“
  - b) Nach § 22 wird folgende Angabe angefügt:
 

„§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Nach § 21 wird als neuer § 22 eingefügt:

„§ 22

Ausgliederung des  
Direktbankgeschäftes

(1) Die Sparkasse kann als übertragende Rechtsträgerin aus ihrem Vermögen den Teilbetrieb, der unter der Bezeichnung Direktbankgeschäft erfasst wird, zur Aufnahme durch Übertragung als Gesamtheit auf die 1822direktBank Gesellschaft der Frankfurter Sparkasse mbH (1822direkt) als übernehmende Rechtsträgerin ausgliedern. Die Vermögensübertragung ist gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften der 1822direkt an die Sparkasse vorzunehmen. Die Ausgliederung darf nur erfolgen, wenn die Sparkasse Inhaberin sämtlicher Anteile an der 1822direkt ist und der 1822direkt zuvor eine Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), für das Betreiben dieses Bankgeschäftes erteilt worden ist.

(2) Über die Ausgliederung beschließt die Trägerversammlung der Sparkasse nach Anhörung des Verwaltungsrates auf der Grundlage eines zwischen der Sparkasse und der 1822direkt zu schließenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrages.

(3) In dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlung

gen der Sparkasse, die dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, als für Rechnung der 1822direkt vorgenommen gelten (Ausgliederungstichtag). Die Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Ausgliederungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der letzte Jahresabschluss der Sparkasse kann als Schlussbilanz gelten, wenn der Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung innerhalb von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag gestellt wird.

(4) Die Ausgliederung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird zu dem in der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgelegten Zeitpunkt wirksam. Die Genehmigung der Ausgliederung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

(5) Die 1822direkt wird mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung hinsichtlich des ausgegliederten Teils des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse.

(6) Die Ausgliederung ist eine Umwandlung im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542), auf die die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält. Im Rahmen der Ausgliederung sind die Sparkasse wie eine Aktiengesellschaft und die Trägerin der Sparkasse wie eine Gesellschafterin einer Aktiengesellschaft zu behandeln.“

3. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 22 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

\*) Ändert GVBl. II 54-51

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz  
zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder  
Vom 14. Dezember 2007**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Kindergesundheitsschutz-Gesetz**

§ 1

Verbindliche Früherkennungs-  
untersuchungen

(1) Zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge ist für alle in Hessen wohnhaften Kinder die Teilnahme an den bis zum Alter von fünfeneinhalb Jahren vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BAnz. Nr. 60 vom 31. März 2005), in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

(2) Darüber hinaus sind auch die Früherkennungsuntersuchungen auf behandelbare Stoffwechsel- und Hormonerkrankungen nach Anlage 2 der Kinder-Richtlinien verbindlich. Die Personensorgeberechtigten werden durch die verantwortliche Person nach § 4 Abs. 2 über Inhalt und Zweck der Untersuchung informiert.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben die Teilnahme an den Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 sicherzustellen.

(4) Zusätzlich zu den Untersuchungen nach Abs. 2 können weitere Früherkennungsuntersuchungen auf behandelbare Stoffwechsel- und Hormonerkrankungen den Personensorgeberechtigten angeboten werden. Der Beirat nach § 3 Abs. 6 legt den Umfang dieser zusätzlichen Früherkennungsuntersuchungen fest.

§ 2

Teilnahme an empfohlenen  
Schutzimpfungen

Personensorgeberechtigte eines Kindes, das Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574), besucht, haben vor der Aufnahme in die Einrichtung durch Vorlage eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

§ 3

Hessisches Kindervorsorgezentrum

(1) Das Hessische Kindervorsorgezentrum stellt jeweils unmittelbar nach Ablauf der für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung nach § 1 Abs. 1 in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Frist fest, welche Kinder nicht an den nach der Vollendung des zweiten Lebensmonats vorgesehenen Untersuchungen teilgenommen haben, und fordert die Personensorgeberechtigten auf, die Teilnahme innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. Es kann die Aufforderung wiederholen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, informiert das Hessische Kindervorsorgezentrum unverzüglich das zuständige Jugendamt.

(2) Das Hessische Kindervorsorgezentrum führt die Laboruntersuchungen nach § 1 Abs. 2 und 4 durch, stellt fest, welche Kinder nicht an den Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 teilgenommen haben, und wirkt durch Beratung der Personensorgeberechtigten auf die Teilnahme hin. Die Verantwortung und die Aufgaben des verantwortlichen Einsenders nach § 7 der Anlage 2 der Kinder-Richtlinien bleiben unberührt.

(3) Das Hessische Kindervorsorgezentrum berät bei Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 und 4 die verantwortlichen Einsender und auf Wunsch die Personensorgeberechtigten von Kindern mit auffälligen Befunden in ärztlichen Fragen und wirkt dabei insbesondere auf die Durchführung einer geeigneten Abklärungsuntersuchung oder die Einleitung einer Therapie hin.

(4) Das Hessische Kindervorsorgezentrum sichert die Qualität der Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 und 4 und erforscht wissenschaftlich deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung.

(5) Leiterin oder Leiter des Hessischen Kindervorsorgezentrums kann nur eine Ärztin oder ein Arzt sein. Für die Durchführung der Laboruntersuchungen müssen die Voraussetzungen nach § 12 der Anlage 2 der Kinder-Richtlinien erfüllt sein und eine Genehmigung nach § 11 der Anlage der Kinder-Richtlinien vorliegen.

(6) Bei dem Hessischen Kindervorsorgezentrum wird ein Beirat eingerichtet, der aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der pädiatrischen Zentren der hessischen Universitätskliniken, des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte, des Hessischen Datenschutzbeauftragten und des für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministeriums besteht. Der Beirat wirkt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zu-

<sup>1)</sup> GVBl. II 351-80



ständigkeiten und Aufgaben des Hessischen Kindervorsorgezentrums darauf hin, dass dieses seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt. Er legt im Einvernehmen mit dem Hessischen Kindervorsorgezentrum Grundsätze für den Untersuchungsumfang und den Umgang mit Daten und Untersuchungsmaterial fest. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständige Ministerium.

(7) Die für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister eine öffentliche Stelle als Hessisches Kindervorsorgezentrum.

(8) Für Mehraufwand, der den Gemeinden durch die Übermittlung der Meldedaten an das Hessische Kindervorsorgezentrum nach § 18a der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), entsteht, erhalten sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs einen entsprechenden Ausgleich.

#### § 4

##### Mitteilungen

(1) Ärztinnen und Ärzte, die eine nach der Vollendung des zweiten Lebensmonats vorgesehene Früherkennungsuntersuchung nach § 1 Abs. 1 durchführen, übermitteln dem Hessischen Kindervorsorgezentrum spätestens fünf Werktage nach der Untersuchung folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Namen und Anschrift der oder des Personensorgeberechtigten,
6. Bezeichnung und Datum der Früherkennungsuntersuchung.

(2) Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger, die die für die Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Blutproben entnehmen, übermitteln diese unverzüglich dem Hessischen Kindervorsorgezentrum. Die in Satz 1 genannten Personen übermitteln dem Hessischen Kindervorsorgezentrum unverzüglich auch die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Daten, wenn die Personenberechtigten eine Teilnahme ablehnen.

(3) Stellen Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger bei einer Untersuchung nach § 1 Abs. 1 oder einer sonstigen Untersuchung tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes fest, sind sie befugt, dem zuständigen Jugendamt hiervon Mitteilung zu machen.

#### § 5

##### Datenschutz

(1) Die dem Hessischen Kindervorsorgezentrum übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu den in § 3 genannten Zwecken im dafür erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Personenbezogene Daten über die Gesundheit eines Kindes dürfen nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten an Dritte übermittelt werden.

(2) Personenbezogene Daten sind spätestens sechs Jahre nach der Geburt des Kindes oder dann zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr erforderlich ist. Eine längere Aufbewahrung ist nur mit Einwilligung der oder des Personensorgeberechtigten oder ab Eintritt der Volljährigkeit des Kindes mit seiner Einwilligung zulässig.

(3) Die bei den Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 und 4 angefallenen Restblutproben dürfen nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten in verschlüsselter Form aufbewahrt werden. Die zur Wiederherstellung des Personenbezugs erforderlichen Zuordnungsregeln sind getrennt bei einer Treuhandstelle zu verwahren, die durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers bestimmt wird. Die Wiederherstellung des Personenbezugs ist nur mit gesondert zu erteilender Einwilligung der oder des Personensorgeberechtigten oder ab Eintritt der Volljährigkeit des Kindes mit seiner Einwilligung zulässig.

(4) Die Berechtigten nach Abs. 3 Satz 3 können jederzeit die Herausgabe der Restblutprobe verlangen. Restblutproben sind spätestens nach zehn Jahren zu vernichten, soweit die Berechtigten einer längeren Aufbewahrung nicht ausdrücklich zustimmen.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 3 Abs. 7 und § 5 Abs. 3 Satz 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Nach § 18 der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427) wird folgender § 18a eingefügt:

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 311-10

„§ 18a

Datenübermittlung an das Hessische  
Kindervorsorgezentrum

(1) Die Meldebehörde hat automatisiert zum Zwecke der Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge für Kinder nach dem Kindergesundheitsschutzgesetz dem Hessischen Kindervorsorgezentrum folgende Daten von Kindern bis zu einem Alter von fünfeneinhalb Jahren zu übermitteln:

- |                                                                                            |                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Familiennamen<br>(jetziger Name mit Namensbestandteilen)                                | 0101 bis 0102,                     |
| 2. Vornamen                                                                                | 0301 und 0302,                     |
| 3. Tag und Ort der Geburt                                                                  | 0601 bis 0603,                     |
| 4. Geschlecht                                                                              | 0701,                              |
| 5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter                                          | 0901 bis 0916,                     |
| 6. gegenwärtige Anschrift                                                                  | 1201 bis 1206, 1208 bis 1212,      |
| 7. Tag des Einzugs                                                                         | 1301,                              |
| 8. Tag des Auszugs                                                                         | 1306 und 1308,                     |
| 9. Datum des Wohnungsstatuswechsels                                                        | 1310,                              |
| 10. Sterbetag                                                                              | 1901,                              |
| 11. Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 5 und<br>Abs. 7 Nr. 2 des Hessischen Meldegesetzes | 1801, Schlüssel 1 und 3, und 1802. |

(2) Im Falle der Speicherung einer Geburt im Melderegister, des Zuzugs eines Kindes unter fünfeneinhalb Jahren oder der Fortschreibung von Daten nach Abs. 1 hat die Meldebehörde wöchentlich die Änderungen von Daten nach Abs. 1 an das Hessische Kindervorsorgezentrum zu übermitteln.“

**Artikel 3**  
**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit die Meldedatenübermittlungsverordnung in Art. 2 geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Art. 2 und 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Die Hessische Sozialministerin  
Lautenschläger

**Verordnung  
zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich  
der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung)\*)**

**Vom 12. Dezember 2007**

Aufgrund

1. des § 70a Abs. 3 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), und § 74 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
2. des Art. 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),
3. des § 48 Abs. 1 und § 55 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2557),
4. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856),
5. des § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 2 Satz 5 und § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, und Art. IX § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
6. des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9, § 17 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912),
7. des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2007 (BGBl. I S. 1958),
8. a) des § 387 Abs. 2 Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332), auch in Verbindung mit
  - aa) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
  - bb) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),
  - cc) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
  - dd) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652),
  - ee) § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
  - ff) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
  - gg) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),
  - hh) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
  - ii) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4035), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
  - jj) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2962),
  - kk) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332),
  - ll) § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch

\*) GVBl. II 300-41

- Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- mm) § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
- nn) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3680),
- b) des § 387 Abs. 2 Satz 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und in Verbindung mit
- aa) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
- bb) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,
- cc) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien,
- dd) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
- ee) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),
9. des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912),
10. des § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47),
11. des § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
12. des § 8 Abs. 3 Satz 5, § 27a Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2 Satz 4, § 47 Abs. 1 Satz 6, § 113 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 113 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 und 4 und § 116 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
13. des § 4 Abs. 3 Satz 3, § 14 Satz 3, § 18 Satz 3, § 21 Abs. 2 Satz 2 und § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
14. des § 55a Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),
15. des § 8 Abs. 3 Satz 4 und § 9a Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207),
16. des § 6a Abs. 6 Satz 4, auch in Verbindung mit § 6a Abs. 7, des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
17. des § 4 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 2 und § 22 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351),
18. des § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
19. des § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2 und § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), und § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
20. des § 42 Abs. 1 Satz 4 und § 70 Abs. 10 und 11 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 946), geändert durch Gesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558),
21. des § 79 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294),
22. des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
23. des § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970),
24. des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595),
25. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

verordnet die Landesregierung:

## ERSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Ministeriums des  
Innern und für Sport

## § 1

## Personenstandsgesetz

Die Ermächtigung, nach § 70a Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 Rechtsverordnungen zu erlassen, wird der für das Personenstandswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

## § 2

## Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu verbieten, der Prostitution nachzugehen, und das Verbot auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken, wird den Regierungspräsidien übertragen.

## § 3

## Waffengesetz

(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 1 des Waffengesetzes die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, wird der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen; sie wird in den Fällen des § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des Waffengesetzes sowie im Falle des § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten des Handwerks und Handels zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ausgeübt. Abweichend von Satz 1 wird die Ermächtigung in den Fällen des § 55 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes für den jeweiligen Geschäftsbereich der für die Fachaufsicht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

(2) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes zu regeln, dass auf bestimmte Behörden und Dienststellen sowie deren Bedienstete das Waffengesetz nicht anwendbar ist, wird für den jeweiligen Geschäftsbereich der für die Fachaufsicht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

## § 4

## Beamtenrechtsrahmengesetz

Die Ermächtigung, nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des

Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche zu regeln, wird den obersten Landesbehörden übertragen. Diese können bestimmen, dass nachgeordnete Behörden über Widersprüche entscheiden, wenn die oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

## § 5

## Besoldungsrecht

(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

a) für die in § 21 Abs. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit Vorschriften über die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2007 (GVBl. I S. 635), zu erlassen,

b) für die in § 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Beamtinnen und Beamten das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zu regeln,

2. nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die dort bezeichneten Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 20 000 Einwohnern, die regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse als Protokollführer teilnehmen, eine Vergütungsregelung zu treffen,

wird der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

(2) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln, wird der Ministerin oder dem Minister der Justiz übertragen; sie wird im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ausgeübt.

(3) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach Art. IX § 5 Abs. 1 des

Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern die Ämter der dort genannten Beamtinnen und Beamten überzuleiten und die künftig wegfallenden Ämter zu bestimmen, wird der für die Aufsicht über die jeweilige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen; sie wird im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ausgeübt.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

#### § 6

##### Finanzverwaltungsgesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Finanzverwaltungsgesetzes eingerichtet ist, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes einzurichten,
2. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332), einzurichten,
3. nach § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes die Zuständigkeit eines Finanzamtes auf einzelne Aufgaben zu beschränken sowie einem Finanzamt Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter zuzuweisen,
4. nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes Steuerverwaltungstätigkeiten, die mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen zusammenhängen, auf ein nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes eingerichtetes Rechenzentrum zu übertragen,

wird der Ministerin oder dem Minister der Finanzen übertragen.

#### § 7

##### Kraftfahrzeugsteuergesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zu bestimmen, dass abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung ein anderes

Finanzamt ganz oder teilweise örtlich zuständig ist, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheint, wird der Ministerin oder dem Minister der Finanzen übertragen.

#### § 8

##### Abgabenordnung

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit
  - a) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
  - b) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
  - c) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,
  - d) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien,
  - e) § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
  - f) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
  - g) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes,
  - h) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996,
  - i) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,
  - j) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005,
  - k) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007,
  - l) § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes,
  - m) § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes,
  - n) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes,
2. nach § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und in Verbindung mit
  - a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
  - b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,
  - c) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien,
  - d) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
  - e) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

einer Finanzbehörde die sachliche Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzbehörden zu übertragen, wird der Ministerin oder dem Minister der Finanzen übertragen.

#### § 9

##### Gemeindefinanzenreformgesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach einem Schlüssel auf Grund von Bundesstatistiken zu ermitteln und festzusetzen,
2. nach § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes zu bestimmen, dass ein Ausgleich unterbleibt, wenn der durch einen Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl entstandene Ausgleichsbetrag einen bestimmten Betrag nicht überschreitet,
3. nach § 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes die Termine und das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu regeln,
4. nach § 5b Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufzuteilen und festzusetzen,
5. nach § 5e Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer an die Gemeinde zu regeln,
6. nach § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage zu treffen,

wird der Ministerin oder dem Minister der Finanzen übertragen.

#### § 10

##### Erstattungsgesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften die Zuständigkeit zur Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Erstattungsbeschlusses zu bestimmen, wird für den jeweiligen Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern übertragen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

#### § 11

##### Gewerbeordnung

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu bestimmen, dass über § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen,
2. nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung die zuständigen Behörden für die Ausführung der Gewerbeordnung und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zu bestimmen,

wird der für das Gewerbeamt zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf nachgeordnete oder ihrer oder seiner Aufsicht unterstehende Behörden übertragen.

#### § 12

##### Handwerksordnung

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 8a Abs. 3 Satz 4 der Handwerksordnung zu bestimmen, dass abweichend von der in § 8 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung bestimmten höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde für die Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständig ist,
2. nach § 27a Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung zu bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird,
3. nach § 36 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Handwerksordnung erfüllen,
4. nach § 47 Abs. 1 Satz 5 der Handwerksordnung zu bestimmen, dass abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung an Stelle der obersten Landesbehörde die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist,
5. nach § 113 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 113 Abs. 4 Satz 2, der Handwerksordnung abweichend von § 113 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung eine andere Form der Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren zuzulassen,
6. nach § 116 Satz 1 der Handwerksordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 6 der Handwerksordnung zu bestimmen,

wird der für die Angelegenheiten des Handwerks zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

#### § 13

##### Gaststättengesetz

(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gaststättengesetzes Mindestanforderungen zu bestimmen und Voraussetzungen für das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit festzulegen,
2. nach § 14 Satz 1 und 2 des Gaststättengesetzes zu bestimmen, dass der Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweines und im Zusammen-

hang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unter den dort genannten Voraussetzungen keiner Erlaubnis bedarf, und hierzu nähere Einzelheiten zu regeln,

3. nach § 30 des Gaststättengesetzes die für die Ausführung des Gaststättengesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen sowie das Verfahren zu regeln,

wird der für das Gewerberecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

(2) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gaststättengesetzes eine Sperrzeit allgemein festzusetzen und zu bestimmen, dass diese allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann, wird der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen. Für die Ausführung der Verordnung nach Satz 1 wird abweichend von Abs. 1 Nr. 3 die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 30 des Gaststättengesetzes der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

(3) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gaststättengesetzes Vorschriften über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Tätigkeit sowie die Art der Entlohnung der in Gaststättenbetrieben Beschäftigten zu erlassen, wird der für das Arbeitsrecht und das Tarifwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen. Für die Ausführung der Verordnung nach Satz 1 wird abweichend von Abs. 1 Nr. 3 die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 30 des Gaststättengesetzes der für das Arbeitsrecht und das Tarifwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

#### § 14

##### Versicherungsaufsichtsgesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 55a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Vorschriften über die interne Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zu erlassen, wird der für das Versicherungswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

#### § 15

##### Bundesfernstraßengesetz

Die Ermächtigung,

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes Gebührenordnungen

über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu erlassen,

2. nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes Planungsgebiete durch Rechtsverordnung festzulegen,

wird der für den Straßenbau zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

#### § 16

##### Straßenverkehrsgesetz

Die Ermächtigung, nach § 6a Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6a Abs. 7, des Straßenverkehrsgesetzes Gebührenordnungen für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes zu erlassen, wird den Gemeinden übertragen.

#### § 17

##### Börsengesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 4 Abs. 6 Satz 1 des Börsengesetzes Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der im Hinblick auf den Antrag nach § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen zu bestimmen,
  2. nach § 6 Abs. 7 Satz 1 des Börsengesetzes nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der im Hinblick auf bedeutende Beteiligungen nach § 6 Abs. 1, 5 und 6 des Börsengesetzes vorgesehenen Anzeigen zu erlassen,
  3. nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 14 des Börsengesetzes das Nähere über die Wahl des Börsenrates zu bestimmen,
  4. nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes Vorschriften über die Sanktionsausschüsse an den Börsen zu erlassen,
- wird der für das Börsenwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

#### § 18

##### Schornsteinfegergesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes nach Anhörung der dort genannten Stellen zu bestimmen, welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen,
2. nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes die für die Einrichtung von Ausgleichskassen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen,
3. nach § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes nach Anhörung der dort ge-



nannten Stellen Vorschriften über Gebühren und Auslagen der Bezirks-schornsteinfegermeisterin oder des Bezirks-schornsteinfegermeisters zu erlassen,

4. nach § 52 des Schornsteinfegergesetzes zu bestimmen, welche Behörden für die nach dem Schornsteinfegergesetz zu treffenden Maßnahmen zuständig sind,

wird der für die Angelegenheiten des Handwerks zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

#### VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Umwelt, ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz

##### § 19

#### Bundesberggesetz

Die Ermächtigung,

1. durch Rechtsverordnung
  - a) nach § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes die erforderlichen Vorschriften über die Festlegung des Marktwertes und des Wertes nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes sowie über die Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe zu erlassen und Regelungen über die Befreiung oder Abweichung von der Feldes- und Förderabgabe zu treffen,
  - b) nach § 142 des Bundesberggesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Bundesbergverordnungen die für die Ausführung des Bundesberggesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen,
  - c) nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Bergverordnungen auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu übertragen,
2. nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes Bergverordnungen aufgrund der §§ 65 bis 67 des Bundesberggesetzes zu erlassen,

wird der für das Bergrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

##### § 20

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 70 Abs. 11 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen milchwirtschaftliche Unternehmen bestimmte Bezeichnungen führen

dürfen, wird der für das Lebensmittelrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

(2) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches Vorschriften nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches über die erforderliche Sachkunde und die fachlichen Anforderungen an die in § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Personen sowie das Verfahren des Nachweises der Sachkunde und der fachlichen Anforderungen zu erlassen, wird der für das Lebensmittel- und Futtermittelrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen; soweit Regelungen über wissenschaftlich ausgebildete Personen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit der für die Ausbildung dieser Personen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herzustellen. Abweichend von Satz 1 wird die Ermächtigung auf das Regierungspräsidium Darmstadt übertragen, soweit Regelungen über zur Überwachung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingesetzte andere fachlich ausgebildete Personen getroffen werden; dies gilt auch für die Ermächtigung nach § 3 Abs. 3 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864).

##### § 21

#### Tierseuchengesetz

(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes Vorschriften nach § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes zu erlassen, wird

1. der für Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, wenn eine Regelung mit Geltung über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus erlassen wird,
2. dem Regierungspräsidium, wenn eine Regelung mit Geltung über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erlassen wird,
3. der Landrätin oder dem Landrat, wenn eine Regelung mit Geltung über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt hinaus erlassen wird,
4. in kreisfreien Städten der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindevorstand oder Magistrat, wenn eine Regelung sich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt,

übertragen.

(2) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes bei Gefahr im Verzug über § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes hinausgehende Vorschriften zu erlassen, wird der für die Tierseuchen-

bekämpfung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

§ 22

Forstvermehrungsgutgesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes Bestimmungen zum Zwecke der Identitätssicherung zu treffen, wird der für das Forstwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Sozialministeriums

§ 23

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

1. die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden,
2. die zuständige Stelle nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554),

zu bestimmen, wird der für Familienförderung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

§ 24

Heimarbeitsgesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 3 und 4, § 7 Satz 1, § 9 Abs. 2, § 10 Satz 2, § 24 Satz 1 und § 25 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes die zuständige Stelle zu bestimmen,
2. nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heimarbeitsgesetz auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu übertragen,

wird der für die Heimarbeit zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

§ 25

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Höhe der monatlichen Regelsätze festzusetzen, wird der für Sozialhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 559)<sup>1)</sup>,
2. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195)<sup>2)</sup>,
3. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 4. Februar 2003 (GVBl. I S. 60)<sup>3)</sup>,
4. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350)<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),
5. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254)<sup>5)</sup>,
6. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335)<sup>6)</sup>,
7. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind vom 22. April 1997 (GVBl. I S. 78)<sup>7)</sup>,
8. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 17 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. I S. 328)<sup>8)</sup>,
9. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 1. Februar 2000 (GVBl. I S. 58)<sup>9)</sup>, geändert durch Verordnung vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 284),
10. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes zur Einrichtung von Landesfamilienkassen in Hessen vom 11. Dezem-

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 302-8  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 24-20  
<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-95  
<sup>4)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-74  
<sup>5)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-55  
<sup>6)</sup> Hebt auf GVBl. II 40-11  
<sup>7)</sup> Hebt auf GVBl. II 40-19  
<sup>8)</sup> Hebt auf GVBl. II 40-20  
<sup>9)</sup> Hebt auf GVBl. II 41-27  
<sup>10)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-175

- ber 2006 (GVBl. I S. 677, 2007 I S. 334)<sup>10)</sup>,
11. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Zuständigkeitsbestimmungen nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 17. Mai 1976 (GVBl. I S. 226)<sup>11)</sup>,
  12. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 22. April 1992 (GVBl. I S. 156)<sup>12)</sup>,
  13. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 22. März 1999 (GVBl. I S. 208)<sup>13)</sup>, geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395),
  14. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89)<sup>14)</sup>,
  15. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die interne Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 29. März 1995 (GVBl. I S. 169)<sup>15)</sup>,
  16. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217)<sup>16)</sup>,
  17. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 1. Juni 2004 (GVBl. I S. 207)<sup>17)</sup>,
  18. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 6. August 2002 (GVBl. I S. 539)<sup>18)</sup>,
  19. die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553)<sup>19)</sup>,
  20. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424)<sup>20)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232),
  21. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27)<sup>21)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (BGBl. I S. 232),
  22. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Tierseuchengesetz vom 18. Februar 1977 (GVBl. I S. 116)<sup>22)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624),
  23. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und nach dem Vorläufigen Tabakgesetz vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138, 140)<sup>23)</sup>,
  24. § 2 der Verordnung über die nach Landesrecht zuständige Stelle und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 11. April 2003 (GVBl. I S. 120)<sup>24)</sup>,
  25. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Zuständigkeitsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 14. Juni 1974 (GVBl. I S. 285)<sup>25)</sup>, geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135),
  26. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zur Bestimmung der für die Ausführung des Heimarbeitsgesetzes zuständigen Stellen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 792)<sup>26)</sup>, geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135),
  27. die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 764)<sup>27)</sup>.

## § 27

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

<sup>10)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-69

<sup>11)</sup> Hebt auf GVBl. II 511-31

<sup>12)</sup> Hebt auf GVBl. II 511-33

<sup>13)</sup> Hebt auf GVBl. II 512-50

<sup>14)</sup> Hebt auf GVBl. II 55-29

<sup>15)</sup> Hebt auf GVBl. II 61-20

<sup>16)</sup> Hebt auf GVBl. II 61-54

<sup>17)</sup> Hebt auf GVBl. II 54-45

<sup>18)</sup> Hebt auf GVBl. II 512-44

<sup>19)</sup> Hebt auf GVBl. II 53-46

<sup>20)</sup> Ändert GVBl. II 53-47

<sup>21)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-129

<sup>22)</sup> Ändert GVBl. II 355-51

<sup>23)</sup> Ändert GVBl. II 86-33

<sup>24)</sup> Hebt auf GVBl. II 91-29

<sup>25)</sup> Hebt auf GVBl. II 91-41

<sup>26)</sup> Hebt auf GVBl. II 34-57

Wiesbaden, den 12. Dezember 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

Der Minister der Finanzen  
Weimar

Der Minister der Justiz  
Banzer

Der Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und  
Landesentwicklung  
Dr. Rhiel

Der Minister für Umwelt,  
ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Dietzel

Die Sozialministerin  
Lautenschläger

**Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums  
(VwKostO-KM)\*)**

**Vom 10. Dezember 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

**Anlage**

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Die Kultusministerin  
Wolff

Der Minister der Finanzen  
Weimar

\*) GVBl. II 305-61

## Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Staatliche Prüfungen</b>		
<b>11</b>	<b>Erste und Zweite Staatsprüfungen</b>		
111	Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung		
1111	Zurückweisung eines Widerspruchs		220
1112	Zurücknahme eines Widerspruchs Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		110
112	Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung		
1121	Zurückweisung eines Widerspruchs		330
1122	Zurücknahme eines Widerspruchs Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		165
113	Einzelnoten der Ersten Staatsprüfung		
1131	Zurückweisung eines Widerspruchs		110
1132	Zurücknahme eines Widerspruchs Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		55
114	Einzelnoten der Zweiten Staatsprüfung		
1141	Zurückweisung eines Widerspruchs		165
1142	Zurücknahme eines Widerspruchs Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		85
115	Zulassung zu einer zweiten Wiederholungs- prüfung im Rahmen der Zweiten Staats- prüfung		
1151	Zurückweisung eines Widerspruchs		220
1152	Zurücknahme eines Widerspruchs Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		110
<b>12</b>	<b>Allgemeinbildender Bereich</b>		
<b>121</b>	<b>Externenprüfungen im Allgemeinbildenden Bereich (Erste Prüfung und Wiederholungs- prüfungen)</b>		
1211	Hauptschul- oder Realschulabschluss Die erste Prüfung ist gebührenfrei.		80
1212	Allgemeine Hochschulreife		250
1213	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zur Externenprüfung		80
1214	Zurücknahme eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zur Externenprüfung Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		40
122	Ergänzungsprüfung (Lateinisch oder Griechisch)	je Fachrichtung	60
<b>13</b>	<b>Berufsbildender Bereich</b>		
<b>131</b>	<b>Externenprüfungen im Berufsbildenden Bereich (Erste Prüfung und Wiederholungs- prüfungen)</b>		
1311	Externenprüfungen an mehrjährigen Fachschulen		300
1312	Externenprüfungen an einjährigen Fachschulen		200
1313	Externenprüfungen an mehrjährigen Berufs- fachschulen, die zu einem schulischen Berufsabschluss führen (z. B. Assistenten- berufe)		160

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1314	Externenprüfungen an Fachoberschulen		200
1315	Externenprüfungen an zweijährigen Berufsfachschulen, die zu einem dem Mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss führen		135
132	Prüfung zur Lehrerin oder zum Lehrer der Kurzschrift, Textverarbeitung, Bürotechnik oder Informationsverarbeitung	je Fachrichtung	220
133	Prüfung zur Kommunikationswirtin oder zum Kommunikationswirt		190
134	Sprachprüfungen		
1341	Prüfung zur Übersetzerin oder zum Übersetzer		385
1342	Prüfung zur Dolmetscherin oder zum Dolmetscher		305
1343	Prüfung zur Gebärdensprachdolmetscherin oder zum Gebärdensprachdolmetscher		475
1344	Gleichstellung einer anderen Übersetzer-, Dolmetscher- oder Gebärdensprachdolmetscherprüfung		125
1345	Staatliche Prüfung für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten		750
135	Fremdsprachenzertifizierung an beruflichen Schulen		
1351	Stufe I		30
1352	Stufe II		45
1353	Stufe III		60
136	Abschlussprüfung für erweiternde Studien der Lehrerinnen und Lehrer		
1361	Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern		270
1362	Prüfung mit drei Prüferinnen oder Prüfern		350
137	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zu Nr. 1311 bis 1315, 132, 133, 134, 1361, 1362		80
138	Zurücknahme eines Widerspruchs zu Nr. 1311 bis 1315, 132, 133, 134, 1361, 1362 Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		40
<b>14</b>	<b>Rücktritt von einer Prüfung</b>		
141	vor Beginn der Prüfung aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 1311 bis 1362	
142	während der Prüfung aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1311 bis 1362	
143	aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen	Gebühr nach Nr. 1311 bis 1362	
<b>2</b>	<b>Allgemeine amtliche Maßnahmen die Schulpflicht betreffend</b>		
21	Amtshandlungen nach dem Schulgesetz Zurückweisung von Widersprüchen gegen die Zurückstellung schulpflichtiger Kinder (§ 58 Abs. 3),		80

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22	<p>gegen die Verlängerung der Vollzeitschulpflicht (§ 59 Abs. 2, § 61 Abs. 2),</p> <p>gegen die vorzeitige Aufnahme von Kindern in die Schule (§ 58 Abs. 1 und 2),</p> <p>gegen das Ruhen der Schulpflicht (§ 65 Abs. 2),</p> <p>gegen die Befreiung von der Berufsschulpflicht (§ 62 Abs. 5), das Ruhen der Berufsschulpflicht (§ 62 Abs. 6) oder die Beurlaubung von der Berufsschule (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Berufsschule),</p> <p>gegen die Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, Überspringen einer Jahrgangsstufe (§ 75 Abs. 2, 5 und 6),</p> <p>gegen Gestattungen (§ 66),</p> <p>gegen anderweitigen Unterricht (§ 60 Abs. 2 Satz 2),</p> <p>gegen eine Ausnahmeentscheidung zum Besuch einer nichtdeutschen Schule (§ 56 Abs. 2),</p> <p>gegen Bewertungen einzelner Leistungen im Zeugnis (§ 74 Abs. 1),</p> <p>gegen Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 2, 7 und 8),</p> <p>gegen die Ablehnung der Aufnahme in eine Schule, die Entlassung der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (§ 70 Abs. 2 und 4, § 88 Abs. 3),</p> <p>gegen die Nichterteilung schulischer Abschlüsse,</p> <p>gegen die Anordnung besonderer Untersuchungen (§ 71 Abs. 1),</p> <p>gegen eine Querversetzung (§ 75 Abs. 3),</p> <p>gegen die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg nach Ende der Förderstufe (§ 77 Abs. 6),</p> <p>gegen die Entscheidung über die Aussetzung einer Teilnote im Zeugnis in der Sekundarstufe II (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen)</p> <p>Zurücknahme von Widersprüchen</p> <p>gegen die Zurückstellung schulpflichtiger Kinder (§ 58 Abs. 3),</p> <p>gegen die Verlängerung der Vollzeitschulpflicht (§ 59 Abs. 2, § 61 Abs. 2),</p> <p>gegen die vorzeitige Aufnahme von Kindern in die Schule (§ 58 Abs. 1 und 2),</p> <p>gegen das Ruhen der Schulpflicht (§ 65 Abs. 2),</p> <p>gegen die Befreiung von der Berufsschulpflicht (§ 62 Abs. 5), das Ruhen der Berufsschulpflicht (§ 62 Abs. 6) oder die Beurlaubung von der Berufsschule (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Berufsschule),</p>		40



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	<p>gegen die Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, Überspringen einer Jahrgangsstufe (§ 75 Abs. 2, 5 und 6),</p> <p>gegen Gestattungen (§ 66)</p> <p>gegen anderweitigen Unterricht (§ 60 Abs. 2 Satz 2),</p> <p>gegen eine Ausnahmeentscheidung zum Besuch einer nichtdeutschen Schule (§ 56 Abs. 2),</p> <p>gegen Bewertungen einzelner Leistungen im Zeugnis (§ 74 Abs. 1),</p> <p>gegen Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 2, 7 und 8),</p> <p>gegen die Ablehnung der Aufnahme in eine Schule, die Entlassung der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (§ 70 Abs. 2 und 4, § 88 Abs. 3),</p> <p>gegen die Nichterteilung schulischer Abschlüsse,</p> <p>gegen die Anordnung besonderer Untersuchungen (§ 71 Abs. 1),</p> <p>gegen eine Querversetzung (§ 75 Abs. 3),</p> <p>gegen die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg nach Ende der Förderstufe (§ 77 Abs. 6),</p> <p>gegen die Entscheidung über die Aussetzung einer Teilnote im Zeugnis in der Sekundarstufe II (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen)</p> <p>Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.</p>		
<b>3</b>	<b>Sonderpädagogische Förderung</b>		
	Amtshandlungen nach dem Schulgesetz		
31	<p>Zurückweisung von Widersprüchen</p> <p>gegen die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 54 Abs. 1),</p> <p>gegen die Entscheidung über den Förderort, an dem der sonderpädagogische Förderbedarf erfüllt wird (§ 54 Abs. 3),</p> <p>gegen die Bestimmung der zuständigen Förderschule (§ 54 Abs. 4)</p>		80
32	<p>Zurücknahme von Widersprüchen</p> <p>gegen die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 54 Abs. 1),</p> <p>gegen die Entscheidung über den Förderort, an dem der sonderpädagogische Förderbedarf erfüllt wird (§ 54 Abs. 3),</p> <p>gegen die Bestimmung der zuständigen Förderschule (§ 54 Abs. 4)</p> <p>Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.</p>		40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>4</b>	<b>Schulen in freier Trägerschaft</b> Amtshandlungen nach dem Schulgesetz		
41	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule (§ 171)		600 bis 3000
42	Versagung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule (§ 172 Abs. 1)		600
43	Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 172 Abs. 2)		600
44	Staatliche Anerkennung einer Ersatzschule (§ 173 Abs. 1)		600 bis 3000
45	Widerruf der staatlichen Anerkennung einer Ersatzschule (§ 173 Abs. 3)		600
46	Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen (§ 176 Abs. 1)		600 bis 3000
47	Untersagung der Fortführung einer Ergänzungsschule (§ 175 Abs. 3)		600
48	Gestattung zur Führung einer Bezeichnung, die der Amtsbezeichnung einer vergleichbaren Lehrkraft an öffentlichen Schulen entspricht (§ 174 Abs. 4 und 5)		80
49	Abschlussprüfung an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (§ 176 Abs. 2)		140
<b>5</b>	<b>Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise und solcher aus der ehemaligen DDR</b>		
51	Gleichstellung ausländischer Schul- und Klassenabschlüsse		25 bis 125
52	Gleichstellung berufsqualifizierender ausländischer Bildungsnachweise		
521	direkte Gleichstellung		50 bis 150
522	Hinführung zur Gleichstellung		25 bis 150
523	Anerkennung nach Hinführung		25 bis 100
53	Vorabauskünfte für Antragstellerinnen und Antragsteller ohne Hauptwohnsitz in Hessen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 51, 521, 522, 523	
	Die Gebühr wird bei späterer Antragstellung angerechnet.		
54	Ausstellung von Zweitschriften		25
55	Zurückweisung eines Widerspruchs zu Nr. 51, 521 bis 523		80
56	Zurücknahme eines Widerspruchs zu Nr. 51, 521 bis 523 Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		40
<b>6</b>	<b>Prüfungsverfahren für Schulbücher</b>		
61	Prüfung eines neuen Werkes	pro Band	das 12fache des Ladenpreises
62	Prüfung einer Neubearbeitung oder Neuauflage eines bereits zugelassenen Werkes, sofern eine Kurzbegutachtung durch Gutachter erforderlich ist	pro Band	das 8fache des Ladenpreises
63	Prüfung einer Neubearbeitung oder Neuauflage eines bereits zugelassenen Werkes, sofern keine Begutachtung durch Gutachter erfolgt	pro Band	das 4fache des Ladenpreises

**Verordnung**  
**zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches**  
**und zur Aufhebung weiterer Verordnungen**  
**Vom 11. Dezember 2007**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

Aufgrund

des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird verordnet:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259) werden nach dem Wort „Städte“ das Wort „Bensheim“ und ein Komma eingefügt.

**Artikel 2**

Aufgrund

des § 2 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), wird verordnet:

1. Die Verordnung zur Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein, Saft und Most aus Trauben, Äpfeln und Birnen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Hessen vom 24. November 1961 (GVBl. S. 164)<sup>2)</sup> und
2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein, Saft und Most aus Trauben, Äpfeln und Birnen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Hessen vom 10. Mai 1963 (GVBl. I S. 69)<sup>3)</sup>

werden aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 361-116

<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 52-5

<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 52-8

**Verordnung**  
**zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften über beamtenrechtliche**  
**Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten**  
**Vom 7. Dezember 2007**

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),
4. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
6. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
7. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2007 (GVBl. I S. 635), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442),
8. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
9. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),
10. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

wird, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und, soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten vom 21. Juli 2002 (GVBl. I S. 460), geändert durch Anordnung vom 3. September 2004 (GVBl. I S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Dienststellen sind befugt,

  1. über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes,
  2. nach § 92 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz

zu entscheiden.“
3. § 6 Nr. 4 bis 7 erhält folgende Fassung:
 

„4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,

  5. nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zuviel gezahlte Bezüge zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 320-167

6. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aus Billigkeitsgründen
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
  - b) die Zahlung von Rückforderungsbeiträgen bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsraten, bei Rückforderungsbeiträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsraten zuzulassen,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu entscheiden.“
4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Anordnung“ durch „Verordnung“ und das

Wort „Veröffentlichung“ durch „Verkündung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund vom 4. Juli 1988 (GVBl. I S. 314)<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-76

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten  
der hessischen Finanzämter\*)**

**Vom 3. Dezember 2007**

Aufgrund des

§ 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 14. April 2004 (GVBl. I S. 180), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 774), wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Besteuerung von

1. Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kapitalgesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),

2. Sondervermögen im Sinne des § 2 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10),
3. Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,
4. REIT-Aktiengesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) sowie der
5. Vor-REITs im Sinne des § 2 des REIT-Gesetzes

nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), für die Körperschaftsteuererlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist das Finanzamt Frankfurt am Main V – Höchst für alle hessischen Finanzämter zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2007

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

\*) Ändert GVBl. II 40-23

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung über die Art und Dauer der praktischen**  
**Berufsausbildung für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen,**  
**Fachschulen und Höheren Fachschulen\*)**

**Vom 29. November 2007**

Artikel 1

Aufgrund der §§ 16 und 40 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird verordnet:

Die Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen Fachschulen und Höheren Fachschule vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 185), geändert durch Verordnung vom 18. März 1969 (GVBl. I S. 33), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2007

Die Hessische Kultusministerin  
Wolff

\*) Hebt auf GVBl. II 322-27

## Hessische Studienfondsverordnung\*)

Vom 10. Dezember 2007

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

### § 1

#### Studienfonds

(1) Das Land Hessen errichtet zum 1. Januar 2008 einen Studienfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes. Der Studienfonds kann im eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Der Studienfonds wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst verwaltet. Das Ministerium kann die Verwaltung des Studienfonds widerruflich auf Dritte zu treuen Händen übertragen; in diesem Fall werden die Einzelheiten der Verwaltung in einer Vereinbarung mit dem Dritten (Verwaltungsvertrag) geregelt.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder der mit der Verwaltung des Studienfonds beauftragte Dritte legt die an den Studienfonds abgeführten Beträge so an, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens erreicht wird. Das Nähere regeln vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erstellende Anlagerichtlinien. Erträge wachsen dem Studienfonds zu. Die Kosten der Verwaltung trägt der Studienfonds.

(4) Beim Studienfonds wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören vier Mitglieder an; er besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Ministeriums der Finanzen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Beirats bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Beirat überwacht die Fondsverwaltung, nimmt den Rechenschaftsbericht nach Abs. 5 entgegen und entscheidet über die Anpassung des Abführungsbetrages der Hochschulen im Verfahren nach § 2 Abs. 3 und 4.

(5) Die Fondsverwaltung gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Entwicklung des Studienfonds gegenüber dem Beirat ab.

### § 2

#### Finanzierung des Fonds

(1) Ab Errichtung des Studienfonds bis zum 31. Dezember 2010 werden die zur

Erfüllung der Eintrittspflichten des Studienfonds erforderlichen Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Sie werden jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens der Eintrittspflichten durch die Fondsverwaltung abgerufen. Alle Kosten und Erlöse des Studienfonds werden bis zum 31. Dezember 2010 im Leistungsplan Kapitel 1502 Produkt 13 ausgewiesen.

(2) Ab dem 1. Januar 2011 führen die Hochschulen einen Betrag, der zunächst zehn vom Hundert der jeweiligen Einnahmen der Hochschulen aus den Studienbeiträgen mit Ausnahme der Langzeitstudienbeiträge nach § 4 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes entspricht, für das Sommersemester jeweils zum 30. Juni und für das Wintersemester jeweils zum 23. Dezember an den Studienfonds ab, erstmals jedoch zum 15. Januar 2011 in Höhe von fünf vom Hundert der Einnahmen des Wintersemesters 2010/2011. Werden Studierende aufgrund des Hessischen Studienbeitragsgesetzes rückwirkend von der Beitragspflicht befreit, erstatten die Hochschulen den Betrag, sofern der Studienbeitrag durch ein Studendarlehen finanziert wurde, an die LTH-Bank für Infrastruktur, im Übrigen an die Studierenden. Die Erstattungen vermindern die Einnahmen bei der Berechnung des Abführungsbetrages nach Satz 1 in dem Semester, in dem die Erstattung erfolgt.

(3) Die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages wird alle drei Jahre, erstmals zum Ende des Wintersemesters 2012/2013, durch den Beirat überprüft. Die Fondsverwaltung unterbreitet einen Vorschlag über die prozentuale Höhe des zukünftigen Abführungsbetrages. Der Vorschlag ist aufgrund einer Prognose über die Entwicklung des Studienfonds, aus der sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Leistungspflichten ergibt, abzugeben. Hierbei sind insbesondere die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, die Zahl der in Anspruch genommenen Studendarlehen und die bisherige Inanspruchnahme des Studienfonds sowie die angefallenen Kosten einzubeziehen.

(4) Stellt sich unbeschadet des Abs. 3 bei der laufenden Verwaltung des Studienfonds heraus, dass eine ausreichende Ausstattung des Fonds nicht gewährleistet ist, teilt die Fondsverwaltung dies dem Beirat unverzüglich mit. Eine Anpassung des Abführungsbetrages nach Abs. 3 ist in diesem Fall außerhalb der dort genannten Fristen vorzunehmen.

### § 3

#### Inanspruchnahme des Fonds

(1) Der Studienfonds kann von der LTH-Bank für Infrastruktur für ein Studendarlehen in Anspruch genommen werden, das den Anforderungen nach § 7 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes und

\*) GVBl. II 70-249



den Festlegungen im Kooperationsvertrag entspricht. Die LTH-Bank für Infrastruktur hat einen Anspruch auf Zahlung

1. der Kosten für die Geldbeschaffung und der Verwaltungskosten nach § 7 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes, soweit der in § 7 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes festgelegte Höchstzinssatz von 7,5 vom Hundert im Jahr überschritten ist,
2. der Zinsen nach § 7 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes für die Semester, für die die Darlehensnehmer Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), erhalten haben, sofern ein entsprechender Antrag vor Beginn der Tilgungsphase des Darlehens bei der LTH-Bank für Infrastruktur gestellt wurde und der Erhalt von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nachgewiesen ist; dies gilt auch, wenn die Darlehensnehmer die Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch genommen haben, weil ihr Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird,
3. in Höhe der nach § 8 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes erloschenen Darlehens- und Zinsschuld,
4. in Höhe der nach § 8 Abs. 3 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes erlassenen Darlehens- und Zinsschuld, sofern die Darlehensnehmer den Antrag auf Befreiung rechtzeitig vor Beginn der Tilgungsphase des Studiendarlehens mit den erforderlichen Nachweisen bei der LTH-Bank für Infrastruktur gestellt haben, und
5. von Zinsstundungskosten, die dadurch entstehen, dass den Darlehensnehmern die während der Auszahlung- und Karenzphase des Studiendarlehens nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes anfallenden Zinsen gestundet werden, sowie von Zinsänderungskosten, soweit der jeweils für ein Semester festgelegte einheitliche Zinssatz überschritten ist.

(2) Darüber hinaus zahlt der Studienfonds unter der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 die Darlehens- und Zinsschuld einschließlich der Beitreibungskosten Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag, wenn

1. sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit der fälligen Ratenzahlung in Höhe von mindestens

sechs Monatsraten nach mindestens zwei Mahnungen der LTH-Bank für Infrastruktur in Verzug befindet und eine Vereinbarung über eine Ratenzahlung nicht zustande gekommen ist,

2. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer das Darlehen nicht bedient und eine ladungsfähige Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte,
3. fällige Zins- und Tilgungsleistungen wegen Unterschreitens der Einkommensgrenze nach § 8 Abs. 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes ein Jahr gestundet wurden und die Voraussetzungen für eine weitere Stundung mit einem weiteren Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers bei der LTH-Bank für Infrastruktur nachgewiesen sind oder
4. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einen Antrag nach Abs. 3 Satz 2 gestellt hat.

Die LTH-Bank für Infrastruktur kann Forderungen ausschließlich bis zum Ende des Folgejahres nach Kenntnis der Tatsachen, die zur Inanspruchnahme des Fonds führen, gegenüber dem Studienfonds geltend machen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zum Verfahren der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 geregelten Voraussetzungen für eine Abtretung an den Studienfonds, werden in einem Kooperationsvertrag mit der LTH-Bank für Infrastruktur geregelt.

(3) Der Studienfonds kann die nach Abs. 2 abgetretene Schuld im Einzelfall nach § 59 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539) ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen. Sie ist auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zu erlassen, wenn festgestellt ist, dass sie oder er voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), ist und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2007

Der Hessische Minister für  
Wissenschaft und Kunst

Corts

## Hessische Verordnung zur Altenpflege (Altenpflegeverordnung)\*)

Vom 6. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 und des § 24, jeweils in Verbindung mit § 26 Abs. 3, und des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381) wird verordnet:

### Erster Teil

#### Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe

##### § 1

###### Ausbildung

(1) Die Altenpflegeschule regelt in einem Ausbildungsplan die Abfolge der sich abwechselnden theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte.

(2) Der Unterricht an den Altenpflegeschulen gliedert sich nach den aus der Anlage 1 ersichtlichen Lernbereichen und Lernfeldern.

(3) Die praktische Ausbildung in berufspraktischen Ausbildungsabschnitten dient dazu, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nach Abs. 2 und das erfolgreiche Ableisten der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte nach Abs. 3 sind durch entsprechende Bescheinigungen der Altenpflegeschule nachzuweisen.

##### § 2

###### Praxisbegleitung

Den Lehrkräften an den Altenpflegeschulen obliegt die Begleitung der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte durch die

1. Vermittlung von Auszubildenden in die Praxisstellen,
2. Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in pädagogischen Fragen der berufspraktischen Ausbildung,
3. Unterstützung und Auswertung der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte mittels begleitender Besuche,
4. Aufarbeitung der Erfahrungen aus den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten im praxisbegleitenden Unterricht.

##### § 3

###### Prüfungsausschuss

(1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus

1. einer von der zuständigen Behörde bestellten fachkundigen Person als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule als stellvertretendem vorsitzenden Mitglied,
3. mindestens drei Lehrkräften,
4. mindestens einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter nach § 4 Abs. 6 des Hessischen Altenpflegegesetzes als Fachprüferinnen oder Fachprüfer.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 auf Vorschlag der Leitung der Altenpflegeschule.

(3) Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme und Bewertung der Prüfungsteile nach § 6.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4 beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit diejenige seiner Stellvertretung.

(5) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4 kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

##### § 4

###### Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer
  - a) eine Lehrkraft, die die Auszubildenden in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
  - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung,
  - c) eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

Anlage 1

\*) GVBl. II 353-57

## § 5

## Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Altenpflegeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 4.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

## § 6

## Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil ist innerhalb einer Bearbeitungsfrist von zwei Stunden eine Aufsichtsarbeit anzufertigen, die aus dem pflegfachlichen und pflegepraktischen Lernbereich sowie aus dem Lernbereich Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung ausgewählt wird. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Leitung der Altenpflegeschulen vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet.

(3) Der praktische Teil erstreckt sich auf die im Rahmen der Pflege von alten Menschen üblicherweise anfallenden Aufgaben einschließlich der Pflegedokumentation und dauert mindestens 45 und höchstens 75 Minuten. Er wird

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes oder
2. mit Einwilligung in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes betreut wird,

in welcher der Prüfling ausgebildet worden ist, abgelegt. Er kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist. Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 abgenommen und unabhängig voneinander benotet.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf den pflegfachlichen und

pflegepraktischen sowie einen weiteren Lernbereich nach der Anlage 1. Dabei sollen Fragen des prozessorientierten pflegerischen Handelns und Fragen der bedarfsorientierten Hilfeleistung im häuslichen Bereich im Vordergrund stehen. Jeder Prüfling wird einzeln nicht länger als 15 Minuten geprüft. Mit Einwilligung der Prüflinge kann auch eine Gruppenprüfung mit mindestens drei und höchstens fünf Prüflingen erfolgen. Die Prüfung wird vor drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds oder seiner Stellvertretung abgelegt. Die Prüfung wird in jedem Lernbereich von einem Mitglied des Prüfungsausschusses abgenommen und auf dessen Vorschlag von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses benotet, vor denen die Prüfung abgelegt wurde. Das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung kann mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse die Anwesenheit von Auszubildenden oder anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, gestatten.

(5) Die zuständige Behörde kann von ihr beauftragte Personen zur Beobachtung zu den mündlichen und praktischen Teilen der Prüfung mit Ausnahme der Beratungen entsenden.

(6) Aus wichtigem Grund kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Leitungen den beteiligten Altenpflegeschulen gestatten, dass ein Prüfling die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Altenpflegeschule ablegt.

## § 7

## Benotung

(1) Jede schriftliche Aufsichtsarbeit sowie jede Leistung in der mündlichen und praktischen Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht = 13 bis 15 Punkte,
gut	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht = 10 bis 12 Punkte,
befriedigend	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte,
ausreichend	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können = 1 bis 3 Punkte,

ungenügend wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können  
= 0 Punkte.

(2) Für die Benotung der Prüfungsteile im Sinne des § 6 Abs. 1 wird die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertung durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bruchteile von Punktzahlen bis 0,49 werden auf volle Punkte abgerundet, Punktzahlen ab 0,50 werden auf volle Punkte aufgerundet.

§ 8

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Nach der mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis und trifft die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bei Bestehen errechnet sich das Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt der nach § 7 Abs. 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl. Der Prüfungsausschuss kann das rechnerisch ermittelte Gesamtergebnis um bis zu einem Punkt anheben, wenn dies aufgrund der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen und des Gesamteindrucks der Prüfung den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Noten- und Punkte-skala des § 7 Abs. 1.

Anlage 2

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, welche und wie viele Teile der Prüfung zu wiederholen sind. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens vier Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 9

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Aus der Prüfungsniederschrift müssen sich insbesondere ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände der Prüfungsteile und die erteilten Noten,
4. die Gesamtnote,
5. die sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
6. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 10

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann den Rücktritt nur genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung in dem Prüfungsteil als nicht bestanden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, wird die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, unterbricht der Prüfling die Prüfung oder bricht der Prüfling die Prüfung ab, so gilt die Prüfung in dem Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches

schuldig gemacht haben, den betreffenden Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewerten. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zulässig. Wegen Täuschung kann die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung erfolgen.

### § 13

#### Einsicht in Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind von der Altenpflegeschule drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind von der zuständigen Behörde zehn Jahre aufzubewahren.

### § 14

#### Erlaubnisurkunde

Die zuständige Behörde stellt die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

### § 15

#### Mindestanforderungen an Altenpflegeschulen

(1) Die zuständige Behörde prüft vor Beginn eines jeden über das bisherige Lehrangebot hinaus neu einzurichtenden Lehrgangs, ob die Mindestanforderungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erfüllt sind.

(2) Für jeden Lehrgang müssen Fachkräfte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle hauptberuflich tätig sein.

(3) Die erforderlichen Räume sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel für den theoretischen und für den praktischen Unterricht sind gesondert nachzuweisen. Anzahl und Größe der Pausen- und der Sanitäräume müssen der Zahl der Ausbildungsplätze entsprechen.

(4) Der Nachweis über die Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Altenpflegegesetzes wird in der Regel auf der Grundlage einer von der Altenpflegeschule geführten Liste der Praxisstellen erbracht, in denen sie aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen regelmäßige berufspraktische Ausbildungsabschnitte durchführen lässt.

## Zweiter Teil

### Kostenerstattung nach § 24 des Hessischen Altenpflegegesetzes

#### § 16

##### Angemessene Kosten der Ausbildung

(1) Den Altenpflegeschulen werden die angemessenen Kosten der Ausbildungen nach den §§ 3 und 4 des Altenpflegegesetzes und nach § 4 des Hessischen Altenpflegegesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet, soweit sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erstatten sind. Die Altenpflegeschulen wirken gegenüber den Auszubildenden durch entsprechende Hinweise und Beratung darauf hin, dass diese etwaige Ansprüche gegen Dritte rechtzeitig geltend machen.

(2) Die angemessenen Kosten der Ausbildung umfassen die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Ausbildung und Prüfung nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 9 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und § 7 Abs. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes. Sie betragen je besetzten Ausbildungsplatz und für die jeweilige Gesamtdauer der Ausbildung in der

1. Altenpflege bei einzügigen Altenpflegeschulen 12 516 Euro,
2. Altenpflege bei mehrzügigen Altenpflegeschulen 11 052 Euro,
3. Altenpflegehilfe 3 224 Euro.

Falls zum Erwerb der Fachhochschulreife für die Ausbildung in der Altenpflege nach § 9 des Altenpflegegesetzes zusätzliche Stunden für allgemein bildenden Unterricht erforderlich sind, werden diese gesondert vergütet.

(3) Scheidet ein Prüfling nach Ablauf von drei Monaten aus, werden für diesen Ausbildungsplatz bis zum Ende des Lehrgangs 90 vom Hundert der Beträge nach Abs. 2 Satz 2 erstattet.

#### § 17

##### Modalitäten der Kostenerstattung

(1) Die Altenpflegeschule ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen vor Kursbeginn und unverzüglich nach Beendigung des Kurses für die Gesamtabrechnung folgende Angaben an die zuständige Behörde zu melden:

1. die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge,
2. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die Kosten der Ausbildung ganz oder anteilig zu erstatten sind,
3. den Nachweis, dass Ansprüche auf Leistungen Dritter aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht bestehen.

(2) Die zuständige Behörde zahlt den Altenpflegeschulen jeweils zum 15. Mai und zum 15. Oktober nach der zu diesem Zeitpunkt bekannten Zahl der Auszubildenden die nach § 1 Abs. 2 berechneten

Anlage 3

Ausbildungskosten. Nur in Einzelfällen können auf Antrag Abschläge gezahlt werden.

(3) Überzahlungen werden mit der ersten Zahlung für einen Folgekurs verrechnet. Wird kein Folgekurs angeboten, erfolgt eine Rückforderung. Unterzahlungen werden bei Nachschulungen wegen Ausbildungsverlängerungen durch eine Nachzahlung mit der letzten Zahlung für den betreffenden Ausbildungskurs ausgeglichen. Nachgewiesene Nachschulungsmonate können auf Antrag auch nach Abschluss der Ausbildung einzeln abgerechnet werden.

### § 18

#### Zahl der Ausbildungsplätze

Die Zahl der Ausbildungsplätze, für die Kosten nach § 16 Abs. 1 erstattet werden können, beträgt höchstens 3 500. Diese Ausbildungsplätze werden den Altenpflegeschulen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des von ihr mittels der

1. amtlichen Arbeitsmarktdaten,
2. amtlichen Pflegestatistik,
3. Anzahl der gesuchten Pflegekräfte in der Alten- und Krankenpflege,
4. Höhe des Beschäftigtenbestandes in den Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege,
5. Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den Pflegeberufen

festgestellten regionalen Bedarfs zugeteilt. Ausbildungsplätze, für die die Kosten ganz oder anteilig aufgrund anderer Rechtsvorschriften erstattet werden, sind bei der Zuteilung der Ausbildungsplätze nach Satz 2 zu berücksichtigen.

### Dritter Teil

#### Zuständigkeiten in der Altenpflege

### § 19

#### Zuständige Behörde

(1) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird die Befugnis übertragen,

1. im Anwendungsbereich des Hessischen Altenpflegegesetzes
  - a) nach § 2 Abs. 1 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu erteilen,

- b) nach § 5 Abs. 2 Urlaub und Fehlzeiten anzurechnen und die Ausbildungsdauer zu verlängern und
  - c) nach § 6 die Dauer der Ausbildung zu verkürzen.
2. im Anwendungsbereich des Altenpflegegesetzes
  - a) nach § 2 Entscheidungen zur Führung der Berufsbezeichnung zu treffen,
  - b) nach § 5 Abs. 1 Altenpflegeschulen staatlich anzuerkennen,
  - c) nach § 7 die Ausbildungsdauer zu verkürzen und
  - d) nach § 8 Urlaub und Fehlzeiten anzurechnen und die Ausbildungsdauer zu verlängern.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde im Sinne des Ersten Teils.

(3) Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständige Behörde im Sinne des Zweiten Teils.

### Vierter Teil

#### Schlussvorschriften

### § 20

#### Übergangsvorschrift

(1) Für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

(2) Für Ausbildungsplätze, deren Kosten bei Inkrafttreten dieser Verordnung vom Lande Hessen finanziert werden, gilt der regionale Bedarf bis zu einer etwaigen Neufeststellung als gegeben.

### § 21

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kostenausgleichsverordnung vom 27. Dezember 1997 (GVBl. I S. 484<sup>1)</sup>), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 410), wird aufgehoben.

### § 22

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2007

Die Hessische Sozialministerin  
Lautenschläger

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 353-49

**Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflegehilfe**

Stundenzahl

<b>1. Pflegefachlicher und pflegepraktischer Lernbereich</b>	<b>400</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns</li> <li>• Pflegeplanung</li> <li>• Pflegeprozess</li> <li>• Pflegedokumentation</li> <li>• Pflege in besonderen Lebens- und Bedarfssituationen</li> <li>• Mitwirkung bei der Durchführung von ärztlichen Verordnungen</li> <li>• Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten</li> <li>• Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen</li> <li>• Handeln in Notfällen, Erste Hilfe</li> </ul>	
<b>2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung</b>	<b>100</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen</li> <li>• Wohnraum und Wohnumfeld</li> <li>• Tagesgestaltung und selbst organisierte Aktivitäten</li> </ul>	
<b>3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit</b>	<b>50</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staat und Gesellschaft, Soziale Sicherung</li> <li>• Rechtsgrundlagen der Altenpflege</li> <li>• Finanzielle Grundlagen, Kostenträger</li> <li>• Träger, Dienste und Einrichtungen</li> <li>• Heimaufsicht</li> <li>• Vernetzung, Koordination und Kooperation</li> <li>• Qualitätssicherung</li> </ul>	
<b>4. Altenpflegehilfe als Beruf</b>	<b>100</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ethische Grundlagen</li> <li>• Berufliches Selbstverständnis, Berufsbild und Arbeitsfelder</li> <li>• Berufsverbände, Fachorganisationen</li> <li>• Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz</li> <li>• Gesprächsführung, Kommunikation und Beratung</li> <li>• Lerntechniken, Arbeitsmethodik</li> <li>• Neue Informations- und Kommunikationstechnologien</li> <li>• Stressprävention und -bewältigung</li> </ul>	
<b>5. Zur freien Gestaltung des Unterrichts</b>	<b>50</b>
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>700</b>

**Zeugnis  
über die staatliche Prüfung in der Altenpflegehilfe**

Frau/Herr

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat am ..... die Prüfung in der Altenpflegehilfe nach § 5 der Altenpflegeverordnung vor dem Prüfungsausschuss bei der

..... in ..... bestanden

(Anschrift der Altenpflegeschule)

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten (Punkte) erhalten:

- |                                                                             |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. im schriftlichen                                                         | ..... (... Punkte) |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung                                           | ..... (... Punkte) |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung                                          | ..... (... Punkte) |
| 4. Anhebung der Punktzahl<br>(gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 Altenpflegeverordnung) | ..... (... Punkte) |
| 5. Gesamtnote                                                               | ..... (... Punkte) |

Ort, Datum

(Siegel)

.....

.....

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds  
des Prüfungsausschusses)

=====

Noten und Punktzahlen:

sehr gut:	13 bis 15 Punkte
Gut:	10 bis 12 Punkte
Befriedigend:	7 bis 9 Punkte
Ausreichend:	4 bis 6 Punkte
Mangelhaft:	1 bis 3 Punkte
Ungenügend:	0 Punkte



**Urkunde**  
**über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**  
**Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer**

Frau/Herr

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

erhält aufgrund des § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

**Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer**

zu führen.

Regierungspräsidium .....

Ort, Datum

(Siegel)

.....

.....

**Erlass  
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes  
des Landes Hessen  
Vom 2. Dezember 2007**

Artikel 1

In Art. 6 des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in der Fassung vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 575) wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

---

\*) Ändert GVBl. II 17-17

**Erlass  
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens\*)  
Vom 2. Dezember 2007**

Artikel 1

In Art. 5 des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens in der Fassung vom 22. Juli 2002 (GVBl. I S. 572) wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

---

\*) Ändert GVBl. II 17-25

### **Berichtigung**

**Betr.:** Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710)

Die Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 5. November 2007 ist wie folgt zu berichtigen:

In § 5 Abs. 5 Satz 1 ist der Verweis „§ 19 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 17 Abs. 2“ zu ersetzen.

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---